



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW · 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Amsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Dienstgebäude:
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3843 - 0
Telefax: (0211) 3843 - 9448
Bearbeiter/in: - Herr Block
Durchwahl: - 9447
E-Mail: reinhard.block@mbv.nrw.de
Datum: 29. Januar 2007

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Az.: III B 2 - 21-09/3.2

nachrichtlich:
Innenministerium
des Landes NRW
40190 Düsseldorf

Fahrerlaubnisrecht; Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung im Bürgerbusbetrieb Erlass vom 26.10.2006 - III B 2-21-09/3.2 -

Mein Erlass vom 26.10.2006 wird hiermit aufgehoben. Für die Fahrer/-innen von Bürgerbussen gelten ab sofort nachfolgende Regelungen. Auf die neu eingefügte Übergangsregelung (Nr. 6) wird hingewiesen.

1. Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF)

Bei den Beförderungen im Bürgerbusverkehr handelt es sich um Linienverkehr mit Personenkraftwagen (§§ 42, 43 PBefG); nach § 48 FeV ist eine FzF erforderlich. Für die Erteilung bzw. Verlängerung dieser Fahrerlaubnis sind grundsätzlich die Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 und 5 FeV zu erfüllen. Abweichend von § 48 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 kann die geistige und körperliche

<http://www.mbv.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:

Dienstgebäude Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf;

Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Graf-Adolf-Platz

Dienstgebäude Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf;

Bus-Linie 725 bis Haltestelle Polizeipräsidium,

Straßenbahnlinien 704, 709 bis Haltestelle Stadttor, 719 bis Polizeipräsidium

Dienstgebäude Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf;

Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Poststraße

1/4

Bürger und Servicecenter

Eignung nach Nr. 2 dieses Runderlasses nachgewiesen werden.

2. Eignungsnachweis

2.1 Der Nachweis der Eignung für die Erteilung der FzF im Bürgerbusbetrieb kann abweichend von § 48 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 FeV durch eine ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 zur FeV durch einen Arbeits- oder Betriebsmediziner gemäß Grundsatz 25 (G 25 - Untersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) unter Verzicht auf die Leistungsuntersuchung nach Anlage 5 Ziffer 2 zur FeV und die Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 zur FeV erfolgen.

2.2 Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist bei jeder Verlängerung der FzF eine Untersuchung gemäß Nr. 2.1 dieses Erlasses durchzuführen und ein entsprechender Nachweis beizubringen.

2.3 Ab Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Nachweis der Eignung gem. Nr. 2.1 dieses Erlasses jährlich zu wiederholen.

3. Gültigkeit, Auflagen und Beschränkungen

3.1 Wird die Eignung nach den allgemeinen Fahrerlaubnisvorschriften nachgewiesen (Leistungsuntersuchungen gem. Anlage 5 und Anlage 6 zur FeV), so gelten die allgemeinen Gültigkeitsregelungen der FeV. Eine Beschränkung der FzF von Personen im Bürgerbusbetrieb ist dann nicht erforderlich.

3.2 Wird die Eignung gem. Nr. 2.1 dieses Erlasses nachgewiesen, so ist die Fahrerlaubnis auf die Beförderung von Personen im Bürgerbusbetrieb zu beschränken. Die Beschränkung wird durch eine entsprechende Eintragung auf Seite 4 der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Anlage 8 Muster 4 zur FeV) vermerkt. Abweichend von der FeV gelten dann die folgenden Gültigkeitsregelungen:

- 3.3 Die FzF wird für fünf Jahre erteilt. Auf Wunsch des Antragstellers kann die Gültigkeitsdauer verkürzt werden.
- 3.4 Ab Vollendung des 65. Lebensjahres ist die FzF nur gültig, wenn ein Eignungsnachweis nach Nr. 2.1 dieses Erlasses mitgeführt wird, der nicht älter als 1 Jahr ist. Die Einschränkung der Gültigkeit wird durch eine entsprechende Eintragung auf Seite 4 der Fahrerlaubnis vermerkt. Die Eintragung kann bei der Erstaussstellung oder Verlängerung vorgenommen werden, wenn dessen Gültigkeitsdauer über das 65. Lebensjahr hinausgeht.

Der Eintrag auf Seite 4 der Fahrerlaubnis ist folgendermaßen zu fassen:

„Ab dem 65. Lebensjahr ist die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nur gültig, wenn eine positive arbeits- oder betriebsmedizinische Untersuchungsbescheinigung mitgeführt wird, die nicht älter als 1 Jahr ist.“

4. Die Bürgerbusvereine, die die jeweilige Organisation und den Einsatz der Fahrer sowie die Verwaltungsgebühren und die Kosten der Untersuchungen übernehmen, werden im Falle der Untersuchungen gemäß 2.1 bzw. 2.2 oder der jährlichen Untersuchungen gemäß 2.3 die untersuchenden Ärzte verpflichten, dann ergänzende Leistungstest vorzunehmen, wenn sich beim Untersuchten Anzeichen von Leistungsminderungen ergeben.
5. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen sind gem. § 2 Nr. 4 der ZustVO FeV die Ausnahmen zu erteilen und die FzF für den Bürgerbusbetrieb auszustellen.

6. Übergangsregelung:

Alle Bürgerbusfahrer, denen eine FzF ausgestellt worden ist, unterliegen ab Vollendung des 65. Lebensjahres der jährlichen Nachuntersuchung gem. Nr. 2.3. Dies gilt auch für Fahrer, die nach dem 24.06.1999 eine FzF mit folgender Auflage erhalten haben:

„Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nur gültig, wenn eine arbeits- oder betriebsmedizinische Untersuchungsbescheinigung mitgeführt wird, die nicht älter als ein Jahr sein darf.“

Eine Durchschrift dieses Erlasses soll im Fahrzeug mitgeführt werden.
Ich bitte, den nachgeordneten Bereich entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a large 'K' and a smaller 'A'.

(Günther Karneth)